



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Stephan Grossenbacher, Grüne Fraktion: "Tieflohne im Kanton Basel-Landschaft" ([2014/101](#))**

Datum: 19. August 2014

Nummer: 2014-101

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Stephan Grossenbacher, Grüne Fraktion: „Tieflohne im Kanton Basel-Landschaft“ ([2014/101](#))

vom 19. August 2014

1. Text der Interpellation

Am 27. März 2014 reichte Landrat Stephan Grossenbacher, Grüne Fraktion, die Interpellation 2014/101 „Tieflohne im Kanton Basel-Landschaft“ ein. Die Interpellation wurde mitunterzeichnet von den Landräten Jürg Degen und Andreas Giger. Sie hat folgenden Wortlaut:

In der Schweiz haben nur knapp 40 Prozent aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer z.B. durch Gesamtarbeitsverträge einen garantierten Mindestlohn. Dies führt dazu, dass in unserem reichen Land 335'000 Personen weniger als 22 Franken pro Stunde verdienen, d.h. nicht auf einen Monatslohn von 4000 Franken kommen. Ein Drittel der Tieflohnbeschäftigten verfügt über eine abgeschlossene Berufslehre, vier von fünf sind über 25 Jahre alt. Frauen sind zudem fast drei Mal häufiger von Tieflohnen betroffen als Männer.

Ein verbindlicher Mindestlohn ist der wirksamste Schutz gegen Lohndumping. Wer in der Schweiz Vollzeit arbeitet, soll von seinem Lohn auch leben können. Deshalb hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund die Mindestlohn-Initiative lanciert, die im Januar 2012 mit 111'000 Unterschriften eingereicht werden konnte. Die Abstimmung über die Mindestlohn-Initiative findet am 18. Mai 2014 statt.

Wie sieht die Situation im Kanton Basel-Landschaft aus? Dazu folgende Fragen:

- 1. Existiert eine Statistik zu den TieflohnempfängerInnen des Kantons Basel-Landschaft?*
- 2. Wenn ja, wie viele im Kanton wohnhafte oder erwerbstätige Personen verdienen weniger als 22 Franken pro Stunde und wie sieht die statistische Verteilung dieser Personen nach Alter, Geschlecht und Branche sowie Lohnhöhe aus?*
- 3. Wenn nein, wer kann das Statistische Amt mit einer solchen detaillierten und aktuellen Erhebung beauftragen?*
- 4. Stellt der Kanton Basel-Landschaft sicher, dass keine öffentlichen Aufträge an Unternehmen vergeben werden, welche sich nicht an ein Minimum von 22 Franken pro Stunde halten. Wenn ja, wie? Wenn nein, wieso nicht?*
- 5. Welche Massnahmen ergreift der Kanton gegen Lohndumping?*

Für die schriftliche Beantwortung der Fragen in nützlicher Frist danke ich dem Regierungsrat bestens.

2. Einleitende Bemerkungen

Die Interpellation steht nach dem Verständnis des Regierungsrates klar im Kontext der eidgenössischen Volksinitiative „Für den Schutz fairer Löhne“ (Mindestlohn-Initiative) und nimmt ja auch explizit Bezug auf diese. Die Initiative ist bekanntlich am Abstimmungswochenende des 18. Mai 2014 mit sehr deutlicher Mehrheit abgelehnt worden: Alle Kantone und 77 Prozent der Abstimmenden (BL: Neinstimmenanteil von 76.4%) haben sich gegen das Volksbegehren ausgesprochen.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Existiert eine Statistik zu den TieflohnempfängerInnen des Kantons Basel-Landschaft?*

Antwort des Regierungsrats:

Nein, eine Statistik zu den Tieflohnempfänger/innen im Kanton Basel-Landschaft existiert nicht.

2. *Wenn ja, wie viele im Kanton wohnhafte oder erwerbstätige Personen verdienen weniger als 22 Franken pro Stunde und wie sieht die statistische Verteilung dieser Personen nach Alter, Geschlecht und Branche sowie Lohnhöhe aus?*

Antwort des Regierungsrats:

Diese Frage kann nur beantwortet werden bei einem Ja zu Frage 1., was nicht der Fall ist.

3. *Wenn nein, wer kann das Statistische Amt mit einer solchen detaillierten und aktuellen Erhebung beauftragen?*

Antwort des Regierungsrats:

Gemäss Statistikgesetz (SGS 107) gibt es sowohl statistische Erhebungen, die in der Kompetenz des Regierungsrates liegen als auch solche, die in die Kompetenz des Landrates fallen. Die Kompetenz ist abhängig von der für eine statistische Erhebung festgelegten obligatorischen Auskunftspflicht der Befragten, siehe die Bestimmungen in § 8, Zuständigkeit:

¹ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die durchzuführenden Statistischen Erhebungen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Der Landrat bestimmt durch Dekret diejenigen durchzuführenden Statistischen Erhebungen, bei denen die Datenbeschaffung durch Befragung natürlicher oder juristischer Personen mit Auskunftspflicht erfolgt.

³ Bei interkantonalen und internationalen Statistikprojekten werden die durchzuführenden Statistischen Erhebungen durch Vereinbarung bestimmt. Diese bedarf der Genehmigung des Landrats, wenn die Datenbeschaffung durch Befragung natürlicher oder juristischer Personen mit Auskunftspflicht erfolgt.

Im Falle einer äusserst anspruchsvollen Statistischen Erhebung der Tieflohnempfänger/innen müsste zur Gewinnung von aussagekräftigen und signifikanten statistischen Daten im Kanton eine Erhebung mit obligatorischer Auskunftspflicht durchgeführt werden. Dafür wäre gemäss Statistikgesetz ein Entscheid des Landrates notwendig (Dekret). Als grober Kostenrahmen müsste für eine derartige einmalige Erhebung mit signifikanten Ergebnissen von mindestens rund CHF 250'000.- bis 300'000.- ausgegangen werden.

4. *Stellt der Kanton Basel-Landschaft sicher, dass keine öffentlichen Aufträge an Unternehmen vergeben werden, welche sich nicht an ein Minimum von 22 Franken pro Stunde halten. Wenn ja, wie? Wenn nein, wieso nicht?*

Antwort des Regierungsrats:

Es gelten die folgenden Bestimmungen gemäss Gesetz über öffentliche Beschaffungen, SGS 420:

§ 5 Arbeitsbedingungen:

¹ Beauftragt werden darf in der Regel nur, wer beteiligter Arbeitgeber oder beteiligte Arbeitgeberin eines Gesamtarbeitsvertrages ist. Dieser Gesamtarbeitsvertrag muss die angebotene Arbeitsleistung zum Gegenstand haben oder branchenverwandt und für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens gleichwertig sein.

² Die Anbietenden müssen ferner für Leistungen, die in der Schweiz erbracht werden,
a. die dauernde und vollumfängliche Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge nachweisen und
b. die Gleichbehandlung von Frau und Mann gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung gewährleisten

³ Massgebend sind die am Sitz der Anbietenden geltenden Gesamtarbeitsverträge. Fehlen am Sitz der Anbietenden Gesamtarbeitsverträge, so müssen die am Ort des Sitzes geltenden branchenüblichen Arbeitsbedingungen dauernd und vollumfänglich eingehalten werden.

⁴ Ausländische Anbietende haben für die Arbeiten vor Ort die im Kanton Basel-Landschaft geltenden Gesamtarbeitsverträge und bei deren Fehlen die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen dauernd und vollumfänglich einzuhalten.

⁵ Ausgenommen von den Bestimmungen nach Abs. 1 bis 4 sind Anbietende, die in ihrem Betrieb ausschliesslich Familienangehörige beschäftigen.

§ 6 Nachweis und Kontrolle

¹ Wer ein Angebot unterbreitet, hat auf eigene Kosten gegenüber den Auftraggebenden durch die vom Kanton bezeichneten Stellen den Nachweis zu erbringen, dass die Gesamtarbeitsverträge oder bei deren Fehlen die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen dauernd und vollumfänglich eingehalten sowie Frau und Mann gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung gleich behandelt werden.

<...>

Die Umsetzungsbestimmungen dazu finden sich in der Verordnung zum Beschaffungsgesetz (Beschaffungsverordnung). SGS 420.11, Teil A, Anforderungen an Anbieterinnen und Anbieter, §§ 1-6.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen hat das KIGA Baselland mit der Zentralen Arbeitsmarkt-Kontrolle ZAK eine Leistungsvereinbarung über den Vollzug von Kontrollen betreffend die Einhaltung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) bzw. der geltenden orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen sowie der Beschaffungsverordnung am 2. Mai 2013 unterzeichnet. Die Vereinbarung ist am 1. Juni 2013 in Kraft getreten und ist befristet bis am 31. Dezember 2015. Sie bezweckt die Regelung der Zusammenarbeit zwischen dem KIGA Baselland und der ZAK betreffend der Kontrolltätigkeit im Bauhaupt- und Baunebengewerbe zur Sicherstellung der Einhaltung von Gesamtarbeitsverträgen und der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen im Rahmen des Beschaffungswesens, die damit verbundenen finanziellen Modalitäten zwischen dem KIGA Baselland und der ZAK sowie die Modalitäten der Berichterstattung seitens der ZAK über die Kontrolltätigkeit. Die ZAK führt in der Regel 100 Baustellenkontrollen durch und veranlasst bei Vorliegen von Verdachtsgründen vertiefere Abklärungen wie beispielsweise Lohnbuchkontrollen. Dadurch wird überprüft, ob die geltenden Mindestlöhne bzw. orts- und branchenüblichen Löhne eingehalten werden.

5. Welche Massnahmen ergreift der Kanton gegen Lohndumping?

Antwort des Regierungsrats:

Im Kampf gegen das Lohndumping hat der eidgenössische Gesetzgeber im Rahmen der Einführung des freien Personenverkehrs die sogenannten flankierenden Massnahmen geschaffen. Diese entfalten nicht nur Wirkung gegen ausländische Firmen, sondern auch gegen inländische. Im Kanton Basel-Landschaft werden diese Massnahmen anerkannt wirkungsvoll umgesetzt. Wesentliches Element davon ist die sogenannte Arbeitsmarktbeobachtung, welche eine umfangreiche Kontrolltätigkeit beinhaltet. Wo allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (ave GAV) bestehen, also namentlich im Bau, werden diese Kontrollen durch die paritätischen Organe der Sozialpartner ausgeführt (Regio-PBK, ZPK); wo es keine ave GAV gibt, durch das KIGA Baselland. Bei Verfehlungen werden die Betriebe im ave GAV-Bereich zum einen durch die paritätischen Kontrollorgane mit Konventionalstrafen sanktioniert. Das KIGA Baselland verfügt zum andern bei Entsendebetrieben im ave GAV-Bereich Bussen bis CHF 5'000.00 und Dienstleistungssperren bis zu fünf Jahren. Zudem kann es im unverbindlichen Bereich mit Verständigungsverfahren auf die Betriebe einwirken.

In Ergänzung dazu hat der Landrat am Ende Jahres 2013 das neue Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG) beschlossen, welches am 14. Februar 2014 in Kraft trat und insbesondere verstärkte Sanktionsmöglichkeiten enthält.

Liestal, 19. August 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Isaac Reber

Der Landschreiber:
Peter Vetter